

Satzung

über die öffentliche Straßenreinigung in der Gemeinde Weiskirchen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG), Teil A, Gemeindeordnung, in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsbl. S. 801) und des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung vom 15.10.1977 (Amtsbl. S. 969) wird gemäß Beschluß des Gemeinderates Weiskirchen vom 20.11.1981 folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeinde Vorschriften:

§ 1

Reinigungspflicht der Gemeinde

Die Gemeinde Weiskirchen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach Abschnitt II übertragen wird.

§ 2

Meldepflicht der Anlieger

Außergewöhnliche Verschmutzungen auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen sind von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den zur Nutzung dinglich Berechtigten unverzüglich nach Bekanntwerden der Gemeindeverwaltung (Rathaus) zu melden.

II. Reinigungspflicht der Anlieger:

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht aller öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Gehwege, Plätze) wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen. Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) sowie andere zur Nutzung oder zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigte gleichgestellt.

(2) Ausgenommen von der Übertragung nach Abs. 1 bleiben

a) die Schneeräumung der Fahrbahnen

b) das Bestreuen der Fahrbahnen, insbesondere der Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glatteis und Schneeglätte.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen (befestigte oder unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Baumstreifen),
- b) ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle öffentlichen Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege), soweit sie unmittelbar der Erschließung bebauter Grundstücke oder als Verbindungswege innerhalb von bebauten Gebieten dienen.

(4) Bei den unselbständigen Gehwegen nach Abs. 2, Buchstabe a) erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Gehwegfläche vor dem Anliegergrundstück. Bei den selbständigen öffentlichen Gehwegen nach Abs. 2 b) wird die Reinigungspflicht den beiderseitigen Reinigungspflichtigen je bis zur Mittellinie des Weges auferlegt.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4

Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

Auf Antrag der Verpflichteten können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist, die Reinigungspflicht anstelle des Eigentümers oder des zur Nutzung dinglich Berechtigten übernehmen.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Beseitigung von Schnee und die Streupflicht.

(2) Soweit die Reinigung nach § 3 übertragen ist, hat die Reinigung durch die Eigentümer bzw. die nach § 4 Verpflichteten regelmäßig jeden Samstag sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu erfolgen. Darüber hinaus ist unverzüglich zu reinigen, wenn eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung vorliegt.

(3) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Kehricht, Schlamm oder sonstiger Unrat unmittelbar nach dem Kehren restlos aufzunehmen. Er darf nicht zum Nachbargrundstück oder in Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation oder auf Hydrantendeckel gekehrt werden. Deckel und Schächte der öffentlichen Versorgungsleitungen - insbesondere Hydranten - sowie Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind stets freizuhalten und zu säubern.

(4) Zur Reinigung gehört außer der Entfernung von Kehricht, Schlamm, Laub und sonstigem Unrat auch die Beseitigung von Graswuchs, Unkraut und Gestrüpp. Das gleiche gilt, wenn vom Nebengrundstück, von Böschungen etc. Gewächse in den Luftraum des Straßenkörpers hineinragen, soweit hier nicht § 31 Abs. 2 und 3 des Saarländischen Straßengesetzes anzuwenden ist.

(5) Bei trockener, frostfreier Witterung sind, soweit erforderlich, die zu reinigenden Flächen zur Vermeidung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen.

§ 6

Beseitigung von Schnee

- (1) Bei Schneefall sind die Gehwege in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten.
- (2) Bei Straßen und Plätzen ohne Gehwege ist außerhalb der Fahrbahnen auf den Banketten oder längs der Häuser oder der Platzgrenze eine Gehbahn von mindestens 1 m Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
- (3) Die Wasserleitungshydranten und die Einflußöffnungen der Straßensinkkästen (Einlaufschächte) sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Bei Tauwetter sind Schnee- und Eisreste von den Gehwegen und Gehbahnen (Abs. 2) zu beseitigen.
- (5) Damit die Fahrbahn durch Schneeablagerungen nicht eingeengt wird, sind der zusammengeschaufelte Schnee und das entfernte Eis von den Gehwegen und Gehbahnen nach Abs. 2 entlang der Bordsteinkante bzw. Fahrbahn in Abständen aufzuhäufen oder sofort wegzuschaffen. Zugänge zu den Fußgängerüberwegen sind freizuhalten. Von den Gehwegen, die so schmal sind, daß die Schnee- und Eishaufen den Fußgängerverkehr behindern, sind diese baldmöglichst abzutragen.

§ 7

Streupflicht

- (1) Bei Glätte müssen die Gehwege und Gehbahnen (§ 6 Abs.1 und 2 dieser Satzung) sowie die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel mit Sand, feiner Asche, Streusalz oder anderem abstumpfendem Material, jedoch nicht mit sonstigem Müll oder stark äzenden Stoffen, bestreut werden.
- (2) Das Streuen hat derart und so oft zu geschehen, daß in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebäugt wird.

§ 8

Leistungsfähigkeit des Reinigungspflichtigen

Ist der Reinigungspflichtige leistungsunfähig (z. B. durch körperliches oder wirtschaftliches Unvermögen) und kann er einen Dritten nicht mit der Reinigung beauftragen, so führt die Gemeinde auf dessen Antrag die Reinigung durch. Ob Leistungsunfähigkeit vorliegt, entscheidet der Gemeinderat.

§ 9

Haftung

- (1) Zivilrechtlich haftet die Gemeinde gegenüber Dritten für Schäden, die sich durch die Nichtbefolgung oder mangelhafte Befolgung dieser Satzung ergeben.

(2) Die Haftung beschränkt sich auf den Versicherungsvertrag, den die Gemeinde zur Abdeckung dieses Risikos abschließt.

(3) Der Rückgriff auf den Schädiger bleibt vorbehalten.

III. Überwachung und Durchsetzung der Reinigungspflicht

§ 10

Behördliche Anweisung

Die Reinigungspflichtigen sind gehalten, den Anweisungen der Kontrollorgane zur Durchführung der Reinigung Folge zu leisten.

§ 11

Geldbuße, Zwangsmittel

Die Verletzung der Reinigungspflicht kann nach § 61 Abs. 1 Ziff. 14 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 1977 als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden. Im übrigen können die nach dieser Satzung geforderten Handlungen mit den Zwangsmitteln des Saarländischen Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) erzwungen werden.

IV. Rechtsmittel, Inkrafttreten:

§ 12

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I Seite 17) in der heute gültigen Fassung in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960 (Amtsbl. S. 585) zulässig.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen ortsstatuarischen Bestimmungen über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, soweit sie nicht schon rechtsunwirksam geworden sind, außer Kraft, insbesondere die Satzungen über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Konfeld vom 28.04.1962, in der Gemeinde Rappweiler vom 19.06.1962, in der Gemeinde Thailen vom 11.05.1962, in der Gemeinde Weierweiler vom 12.04.1962 und in der Gemeinde Weiskirchen vom 12.10.1962.

Weiskirchen, den 02. Dezember 1981

DER BÜRGERMEISTER:
Kolling

Gesehen:
Merzig, den 09. Dezember 1981

Der Landrat in Merzig - Staatl. Verwaltung - Linius